

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 50/08 B

L 5 KR 173/05 (Bayerisches LSG)
S 19 KR 1873/04 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.209,38 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin mit Sitz in Bayern entwickelt und vermarktet orthopädische Produkte und Hilfsmittel für den therapeutischen Bereich. Hierzu gehört auch die Knie-Bewegungsschiene Camoped, die der funktionellen postoperativen Therapie und der Durchführung von aktiven Bewegungsübungen im Kniebereich dient. Von August bis November 2004 versorgte die Klägerin insgesamt 13 Versicherte der beklagten Krankenkasse auf Grund ärztlicher Verordnung mit der Camoped-Schiene. Die Beklagte lehnte die Kostenübernahme gegenüber ihren Versicherten ab, weil der therapeutische Nutzen des Hilfsmittels nicht ausreichend belegt sei. Mit derselben Begründung weigerte sie sich auch, die von der Klägerin für diese Behandlungsfälle geltend gemachten 7.209,38 Euro zu bezahlen. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts vom 10.5.2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 12.8.2008*): Zwar sei die Camoped-Schiene von der AOK Bayern zur medizinischen postoperativen Therapie zugelassen, doch binde dies nicht die beklagte AOK Baden-Württemberg, weil die Klägerin mit dieser keine vertraglichen Beziehungen unterhalte. Es handele sich auch nicht um eine bundesländerübergreifende Versorgung, die ggf anders zu beurteilen sein könnte, weil alle 13 Versicherten ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg hätten und dort auch die Behandlungen erfolgt seien. Zudem habe nur die AOK Bayern in bestimmten Fällen auf eine Einzelfallgenehmigung bei der Versorgung mit Camoped-Schienen verzichtet, nicht jedoch die Beklagte; hieraus könne die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sie nicht an dem in Bayern gültigen Rahmenvertrag teilhabe.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie das Vorliegen von Divergenz rügt und sich zudem auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und an-



gewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist zunächst notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Diese Voraussetzung erfüllt die Beschwerdebegründung, indem sie zur Bedeutung des Hilfsmittelverzeichnisses und zur grenzüberschreitenden Wirkung von Rahmenverträgen jeweils einen Rechtssatz des LSG bezeichnet und diesen anderslautende und in höchstrichterlichen Entscheidungen konkretisierte Rechtssätze des BSG gegenüberstellt. Es fehlen jedoch Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit dieser aufgezeigten Divergenzen - es hätte belegt werden müssen, dass das Urteil des LSG gerade "auf dieser Abweichung beruht" (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl. 2008, IX. Kap RdNr 198). Dies ist nicht geschehen, obwohl hierzu in Anbetracht der Entscheidung des erkennenden Senats vom 10.4.2008 (B 3 KR 8/07 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen) besondere Veranlassung bestanden hätte. Damals hat der Senat in einem Fall mit sehr ähnlicher Problematik offen gelassen, wie die Rahmenverträge bei landesgrenzüberschreitenden Sachverhalten grundsätzlich wirken und ob das Leistungsbeschaffungsverhältnis auf der Ebene des konkreten Leistungsaustauschs - der zweiten Ebene der Vertragsgestaltung - in entsprechender oder unmittelbarer Wirkung entweder des einen oder des anderen Rahmenvertrages abzuwickeln ist; denn es war weder unter Geltung des baden-württembergischen noch des bayerischen Rahmenvertrages ein Einzelvertrag über die damals im Streit stehende Versorgung zustande gekommen (BSG, aaO, RdNr 14 f). Deshalb hätte die Klägerin in diesem Verfahren darlegen müssen, dass sie bei Ausräumung der aufgezeigten Divergenzen nicht nur in Bayern, sondern auch unter der Geltung des baden-württembergischen Rahmenvertrages einen Anspruch gegen die Beklagte hätte. Hierzu fehlen substantiierte Ausführungen, so dass es dem Senat nicht möglich ist, die Entscheidungserheblichkeit der zu Tage getretenen Divergenzen an Hand der Beschwerdebegründung (vgl. dazu Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 179 und 198 ff) festzustellen.

- 5 2. Die Klägerin macht weiterhin geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.



- 6 Die Klägerin benennt zwar zwei konkrete Rechtsfragen, die sich mit der Wirkung von Rahmenverträgen bei landesgrenzüberschreitenden Sachverhalten bzw mit dem darauf fußenden Leistungsbeschaffungsverhältnis befassen; hierüber könnte das BSG im Falle einer Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts entscheiden. Dass dies geboten erscheint, zeigen die in der Sache nicht ganz zweifelsfreien Ausführungen des LSG. Die Rechtsfragen der Klägerin besitzen auch allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Es mangelt jedoch an substantiierten Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen. Wie bereits ausgeführt, hätte hier wegen der Entscheidung des erkennenden Senats vom 10.4.2008 (*B 3 KR 8/07 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*) besondere Veranlassung bestanden, sich intensiv mit der Frage auseinanderzusetzen, ob sowohl unter Geltung des baden-württembergischen als auch des bayerischen Rahmenvertrages ein einzelvertraglicher Anspruch der Klägerin gegeben wäre. Konkrete Aussagen dazu lassen sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Auf dieser Grundlage vermag der Senat deshalb nicht zu beurteilen, ob die als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen in einem anschließenden Revisionsverfahren tatsächlich einer Klärung zugeführt werden könnten oder ob der geltend gemachte Anspruch nicht erneut - wie schon im Verfahren B 3 KR 8/07 R - aus anderen Gründen scheitert. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des BSG, die maßgeblichen Sachverhalts- und Begründungselemente aus dem Beteiligtenvorbringen oder dem Akteninhalt "herauszufiltern" (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3 sowie § 47 Abs 1 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)